

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bayerischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1-15) enthält das Potenzial, um in diesem Bereich zu einer wesentlichen Verbesserung der Barrierefreiheit zu kommen. Hierzu ist es aus Sicht des DVBS e.V. erforderlich, den vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bayerischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung deutlich zu verbessern. Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme beschränken wir uns nachfolgend auf einige wesentliche Gesichtspunkte:

1.) Die Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV), die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zum Gegenstand hat, sollte so formuliert werden, dass sich ihr Inhalt bereits aus dem Verordnungstext und nicht erst über die Verweise auf die RL (EU) 2016/2102 ergibt. Insbesondere die Verpflichtungsadressaten (einschließlich der Gemeinden) und die für sie zukünftig geltenden Verpflichtungen sollten sich klar und deutlich aus der Verordnung selbst ergeben.

2.) Nach der RL (EU) 2016/2102 darf von der generellen Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen abgewichen werden. Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass die Verwirklichung von Barrierefreiheit und der hierfür erforderliche Aufwand in einem deutlichen Missverhältnis stehen (siehe ErwGr 39). Die englische Fassung der Erwägungsgründe spricht klarstellend von „excessive burden“. Außerdem darf von der barrierefreien Gestaltung nur in dem Umfang abgewichen werden, wie dies durch die Ausnahme gerechtfertigt ist. Inhalte, bei denen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vorliegen, sind uneingeschränkt barrierefrei zu gestalten; ebenso wie die übrigen Teile der Barrierefreiheitsanforderungen einzuhalten sind (ErwGr 39). Die Gründe für eine Ausnahme sind in der Erklärung nach § 2 BayBITV (neu) vollständig und nachprüfbar zu veröffentlichen (Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a der RL). Keine berechtigten Gründe sind dagegen nach der Richtlinie mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis der öffentlichen Stelle; ebensowenig die fehlende Beschaffung der erforderlichen Software, da genügende und empfohlene Techniken zur barrierefreien Gestaltung verfügbar sind (ErwGr 39).

Eine Formulierung in der BayBITV, die diesen Vorgaben entspricht, könnte beispielsweise wie folgt lauten: „Öffentliche Stellen können von den Anforderungen zur Barrierefreiheit ausnahmsweise absehen, wenn und soweit eine barrierefreie Gestaltung eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würde. Die Gründe für die Ausnahme sind in der Erklärung nach § 2 nachprüfbar zu dokumentieren. Keine berechtigten Gründe sind mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis der öffentlichen Stelle; ebensowenig die fehlende Beschaffung der erforderlichen Software.“

3.) In § 2 BayBITV (neu) fehlt die Verpflichtung der öffentlichen Stellen in der Erklärung zur Barrierefreiheit auch eine Kommunikationsmöglichkeit mit dem für das Durchsetzungsverfahren zuständigen Landesamt für Digitalisierung bereitzustellen, an die sich betroffener Nutzer in Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort auf Mitteilungen oder Anfragen nach § 2 Satz 2 BayBITV (neu) wenden können (Art. 7 Abs. 1 Unterabsatz 4 Buchstabe c der RL).

4.) Die Vorschrift in § 2 Satz 2 BayBITV (neu) sieht vor, dass Nutzer Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, von der betreffenden öffentlichen Stelle anfordern können. Die Regelung bedarf der Klarstellung, dass die Informationen in einer für den Nutzer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen sind (vgl. Art. 21 UN-RK sowie ErwGr 12 und 46 der RL). In § 2 Satz 2 BayBITV (neu) sollten daher vor dem Wort „anfordern“ die Worte „in einem für sie zugänglichen Format“ eingefügt werden.

5.) Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 BayBITV (neu) enthaltene Frist von 6 Wochen ist deutlich zu lang. Um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen zu ermöglichen, die digital bereit gestellt werden, ist es erforderlich, dass öffentliche Stellen auf Mitteilungen und Anfragen nach § 2 Satz 2 BayBITV (neu) grundsätzlich kurzfristig, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen, antworten. Außerdem muss es Nutzern auch dann möglich sein, sich an das für die Durchsetzung nach Art. 9 der Richtlinie zuständige Landesamt für Digitalisierung zu wenden, wenn die Anfrage aus Sicht der betroffenen Nutzer nicht zufriedenstellend ausfällt (Art. 7 Abs. 1 Unterabsatz 4 Buchstabe c) der RL: „in Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort“). Die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 1 BayBITV (neu) sollte insoweit ergänzt werden.

6.) In dem Entwurf zur Änderung der BayBITV fehlen Regelungen zum Überwachungsverfahren nach Art 8 Abs. 1 bis 3 der RL (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayBGG). Die Einzelheiten zum Überwachungsverfahren, insbesondere die Anzahl und die Auswahl der zu überprüfenden Websites und mobilen Anwendungen, die Häufigkeit der Prüfungen und die Überprüfungsverfahren sind in der BayBITV festzulegen.

7.) Außerdem sollte zur Konkretisierung der Verpflichtungen aus § 2 BayBITV (neu) im Anhang zur BayBITV eine Muster-Erklärung veröffentlicht werden, die die öffentlichen Stellen in Bayern in ihre Websites und mobilen Anwendungen zu übernehmen haben (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBGG).

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns Gelegenheit geben würden, diese Gesichtspunkte in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern. Gern sind wir bereit, an einer Überarbeitung der BayBITV mitzuwirken.

13. August 2018

gez. Andreas Carstens

Richter am Finanzgericht

gez. Uwe Boysen

Vorsitzender Richter am Landgericht i. R.